

Übersetzung aus dem französischen Originaltext<sup>1)</sup>

## **Abkommen**

zwischen

### **der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser schweizerischer Finanzforderungen**

Abgeschlossen in Bern am 23. Oktober 1959

Datum des Inkrafttretens: 23. April 1960

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien haben, vom Wunsche geleitet, gewisse schweizerische Finanzforderungen gegenüber Jugoslawien vollkommen und endgültig zu regeln, unter Berücksichtigung der Zahlungs- und Transferfähigkeit Jugoslawiens, die folgenden Bestimmungen vereinbart:

#### **Art. 1**

Die jugoslawische Regierung bezahlt der schweizerischen Regierung die Summe von 6 540 300 Schweizerfranken als Globalabfindung für den Rückkauf der «zugelassenen» serbischen und jugoslawischen Vorkriegsobligationen, deren Bezeichnung zusammen mit dem Nennwert der in der Schweiz im Umlauf befindlichen Titel in Artikel 2 aufgeführt ist.

Die im vorangehenden Absatz erwähnte Summe wird in Jahresraten gemäss der im Anhang zu diesem Abkommen enthaltenen Tabelle bezahlt.

#### **Art. 2**

Nach Bezahlung der in Artikel 1 genannten Rückkaufsentschädigung gelten als endgültig geregelt sämtliche Ansprüche aus Obligationen der serbischen und jugoslawischen öffentlichen Anleihen, die von den Inhabern in Übereinstimmung mit Artikel 4 und 5 hinterlegt werden und die natürlichen Personen schweizerischer oder liechtensteinischer Staatsangehörigkeit oder juristischen Personen gehören, welche im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben, nämlich:

---

<sup>1)</sup> Der Originaltext findet sich in der französischen Ausgabe der Gesetzesammlung RO 1960, 475.

| <i>1. Kategorie:</i>   | francs or germinal        |
|--|---------------------------|
| Serbisches Anleihen 4 % 1895 . . . . .                         | 38 465 000                |
| Serbisches Anleihen 5 % 1902 . . . . .                         | 354 500                   |
| Serbisches Anleihen 4,5 % 1906 . . . . .                       | 1 201 500                 |
| Serbisches Anleihen 4,5 % 1909 . . . . .                       | 1 818 000                 |
| Serbisches Anleihen 5 % 1913 . . . . .                         | 3 950 500                 |
| Serbisches Anleihen 4,5 % 1910 . . . . .                       | 338 000                   |
| (Uprava fondova)   |                           |
| Serbisches Anleihen 4,5 % 1911 . . . . .                       | 411 500                   |
| (Uprava fondova)   |                           |
| Anleihen der serbischen<br>Rotkreuzgesellschaft 1907 . . . . . | 26 700                    |
| <b>Total . . . . .</b>   | <b><u>46 565 700</u></b>  |
|  |                           |
| <i>2. Kategorie:</i>   | francs or Poincaré        |
| Jugoslawisches Anleihen 7 % 1931 . . . . .                     | 89 007 000                |
| Jugoslawisches Anleihen 5 % 1933/1937 . . . . .                | 14 479 150                |
| (Funding)  |                           |
| <b>Total . . . . .</b>   | <b><u>103 486 150</u></b> |

Die in diesem Abkommen festgelegte Globalabfindung erstreckt sich auch auf die «zugelassenen» Titel ausländischer Inhaber der schweizerischen Tranche des 7prozentigen Anleihens 1931 und des 5prozentigen Funding-Anleihens 1933/1937, die in der zweiten der oben erwähnten Kategorien aufgeführt sind.

### Art. 3

Die Verteilung der in Artikel 1 genannten Summe ist ausschliesslich Sache der schweizerischen Regierung; die jugoslawische Regierung trägt dafür keinerlei Verantwortung.

### Art. 4

Zum Zwecke des Rückkaufs der Obligationen und ihrer Übergabe an die jugoslawische Regierung veranlasst die schweizerische Regierung, dass alle Obligationen, die auf Grund dieses Abkommens zum Rückkauf gelangen, bei der von ihr bezeichneten Finanzanstalt hinterlegt werden. Die Titel werden gruppiert und bei dieser Finanzanstalt bis zum Datum der in Artikel 10 vorgesehenen Übergabe aufbewahrt.

Im allgemeinen und von als gültig anerkannten Ausnahmen abgesehen müssen die Obligationen mit den Coupons, die von den entsprechenden Vorkriegsabkommen nicht berührt wurden sowie mit den dazugehörigen Abschnitten und Prämien-coupons versehen sein.

## Art. 5

Die Titelinhaber schliessen sich der in diesem Abkommen festgelegten pauschalen Regelung an, indem sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Rückkaufsangebot in der Schweiz veröffentlicht worden ist, ihre Titel nach Massgabe von Artikel 4 hinterlegen, wobei die Hinterlegung Annahme aller in diesem Abkommen enthaltener Bestimmungen bedeutet.

## Art. 6

Dieses Abkommen ersetzt alle früheren Vereinbarungen über die erwähnten Anleihen.

## Art. 7

Sobald das vorliegende Abkommen in Kraft getreten ist, empfiehlt die schweizerische Regierung den zuständigen Organen der schweizerischen Börsen, die in Artikel 2 erwähnten, an diesen Börsen gehandelten Titel der serbischen und jugoslawischen Anleihen an den offiziellen Märkten nicht mehr zu kotieren.

## Art. 8

Die schweizerische Regierung wird die Forderungen jener ihrer Staatsangehörigen, welche die in diesem Abkommen festgelegte Regelung ablehnen sollten, nicht unterstützen. Desgleichen wird die schweizerische Regierung auch allfällige Begehren von Inhabern von in diesem Abkommen erwähnten Titeln nicht unterstützen, die darauf abzielen, von der jugoslawischen Regierung zu den ihnen in Ausführung dieses Abkommens zustehenden Summen die Bezahlung zusätzlicher Beträge zu erlangen.

Die vollständige Bezahlung der in diesem Abkommen festgesetzten Rückkaufsentschädigung hat für die jugoslawische Regierung hinsichtlich der Titel jener Inhaber, die die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung angenommen haben, befreiende Wirkung, und zwar sowohl gegenüber den Titelinhabern wie auch gegenüber der schweizerischen Regierung.

Die Inhaber der Obligationen, welche die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung angenommen haben, können gegenüber der jugoslawischen Regierung keine der auf die betreffenden Titel bezüglichen Rechte mehr mit irgendwelchen Mitteln geltend machen.

## Art. 9

Innert zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens lässt die schweizerische Regierung der jugoslawischen Regierung numerisch geordnete Verzeichnisse der gemäss Artikel 4 hinterlegten und aufbewahrten Obligationen übergeben, wobei in den Verzeichnissen die Anzahl und der Gesamtwert dieser Obligationen, nach den erwähnten Anleihen und Kategorien geordnet, anzuführen sind.

## Art. 10

Spätestens ein Jahr, nachdem die in diesem Abkommen festgesetzte Rückkaufsentschädigung vollständig bezahlt worden ist, übergibt die schweizerische Regierung der jugoslawischen Regierung alle gemäss diesem Abkommen rückgekauften Titel.

## Art. 11

Wenn laut den in Artikel 9 erwähnten Angaben der Nominalwert der Obligationen irgendeiner Kategorie der in Artikel 2 aufgezählten Anleihen den in diesem Artikel angegebenen Betrag nicht erreicht oder diesen übersteigt, so werden die in Artikel 1 dieses Abkommens festgesetzte Globalsumme und die jährlich fälligen Zahlungen entsprechend herabgesetzt oder erhöht.

## Art. 12

Alle Kosten und alle Bankkommissionen, die im Zusammenhang mit der Regelung der in Artikel 2 aufgezählten Finanzforderungen erhoben werden, sind in der in diesem Abkommen festgesetzten Pauschalentschädigung inbegriffen.

## Art. 13

Die beiden Regierungen werden sich gegenseitig alle zur Durchführung des Abkommens erforderlichen Auskünfte erteilen.

## Art. 14

Alle Schwierigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung dieses Abkommens werden von den beiden Regierungen im gemeinsamen Einvernehmen geregelt.

## Art. 15

Das vorliegende Abkommen wird so bald als möglich ratifiziert und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen in Bern in zwei Exemplaren, am 23. Oktober 1959.

Der Generalsekretär  
des Eidgenössischen Politischen  
Departements:  
(gez.) *Kohli*

Der Präsident  
der jugoslawischen Delegation:  
(gez.) *Karić*

---

## Anhang

### **Plan gemäss Artikel 1 des Abkommens**

---

| <b>Nr. der Jahresrate</b> | <b>Datum</b>  | <b>Betrag in Schweizerfranken</b> |
|---------------------------|---------------|-----------------------------------|
| 1                         | 30. Juni 1960 | 2 040 800                         |
| 2                         | 30. Juni 1961 | 1 500 000                         |
| 3                         | 30. Juni 1962 | 1 500 000                         |
| 4                         | 30. Juni 1963 | 1 500 000                         |

---

Herr Generalsekretär!

Unter Bezugnahme auf unsere Besprechungen über die Regelung der jugoslawischen Anleihen

4 Prozent Uprava Fondova 1988,

5 Prozent Uprava Fondova 1984 – Funding und Bruchzertifikate,  
auf Schweizerfranken lautend,

beehre ich mich, Ihnen gegenüber festzuhalten, dass die jugoslawische Regierung damit einverstanden ist, dass diese Anleihen in gleicher Weise geregelt werden wie die auf USA-Dollar lautenden jugoslawischen Anleihen, die Gegenstand einer von der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und dem «Foreign Bondholders Protective Council», New York, für die Jahre 1960 bis 1964 vereinbarten provisorischen Regelung bilden.

Die jugoslawische Regierung ist damit einverstanden, dass die Verhandlungen zum Abschluss eines diesem Zweck entsprechenden Abkommens am 15. November dieses Jahres in Belgrad aufgenommen werden.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Präsident  
der jugoslawischen Delegation:  
(gez.) *Karić*

Bern, den 23. Oktober 1959

Herr Präsident!

Mit einem von heute datierten Schreiben haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

«Unter Bezugnahme auf unsere Besprechungen über die Regelung der jugoslawischen Anleihen

4 Prozent Uprava Fondova 1938,

5 Prozent Uprava Fondova 1934 – Funding und Bruchzertifikate,

auf Schweizerfranken lautend,

beehre ich mich, Ihnen gegenüber festzuhalten, dass die jugoslawische Regierung damit einverstanden ist, dass diese Anleihen in gleicher Weise geregelt werden wie die auf USA-Dollar lautenden jugoslawischen Anleihen, die Gegenstand einer von der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und dem «Foreign Bondholders Protective Council», New York, für die Jahre 1960 bis 1964 vereinbarten provisorischen Regelung bilden.

. Die jugoslawische Regierung ist damit einverstanden, dass die Verhandlungen zum Abschluss eines diesem Zweck entsprechenden Abkommens am 15. November dieses Jahres in Belgrad aufgenommen werden.»

Ich beehre mich, Sie wissen zu lassen, dass ich diese Mitteilung zur Kenntnis genommen habe.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Generalsekretär  
des Eidgenössischen Politischen Departements:

(gez.) *Kohli*

Bern, den 23. Oktober 1959

Herr Generalsekretär!

Unter Bezugnahme auf das am heutigen Tage unterzeichnete Abkommen betreffend den globalen Rückkauf der Obligationen gewisser öffentlicher serbischer und jugoslawischer Anleihen durch die jugoslawische Regierung beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, dass wir uns über folgendes geeinigt haben:

Die in schweizerischem oder liechtensteinischem Besitz befindlichen, auf USA-Dollar lautenden Titel der äusseren jugoslawischen Schuld werden durch das erwähnte Abkommen nicht geregelt, da sie der zwischen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und dem «Foreign Bondholders Protective Council», New York, getroffenen Vereinbarung über die auf USA-Dollar lautenden jugoslawischen Anleihen unterstellt werden, die in der Veröffentlichung des genannten «Foreign Bondholders Protective Council» vom 14. August 1959 erwähnt ist.

Die in den Schulden Jugoslawiens verkörperten schweizerischen und liechtensteinischen Interessen, die von der «Caisse Commune» und vom Obligationenfonds der Donau-Save-Adria-Eisenbahngesellschaft verwaltet werden, sowie der Anteil Jugoslawiens an der ottomanischen Staatsschuld werden durch das vorerwähnte Abkommen nicht geregelt, da sie gegenüber der Gesamtheit der interessierten Gläubiger durch Abkommen geregelt werden, die Jugoslawien mit den betreffenden, mit dem Schutz der Gläubigerinteressen betrauten Organisationen abgeschlossen hat oder abschliessen wird.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Präsident  
der jugoslawischen Delegation:  
(gez.) *Karić*



Bern, den 23. Oktober 1959

Herr Präsident!

Unter Bezugnahme auf das am heutigen Tage unterzeichnete Abkommen betreffend den globalen Rückkauf der Obligationen gewisser öffentlicher serbischer und jugoslawischer Anleihen durch die jugoslawische Regierung beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, dass wir uns über folgendes geeinigt haben:

Die in schweizerischem oder liechtensteinischem Besitz befindlichen, auf USA-Dollar lautenden Titel der äusseren jugoslawischen Schuld werden durch erwähnte Abkommen nicht geregelt, da sie der zwischen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und dem «Foreign Bondholders Protective Council», New York, getroffenen Vereinbarung über die auf USA-Dollar lautenden jugoslawischen Anleihen unterstellt werden, die in der Veröffentlichung des genannten «Foreign Bondholders Protective Council» vom 14. August 1959 erwähnt ist.

Die in den Schulden Jugoslawiens verkörperten schweizerischen und liechtensteinischen Interessen, die von der «Caisse Commune» und vom Obligationenfonds der Donau-Save-Adria-Eisenbahngesellschaft verwaltet werden, sowie der Anteil Jugoslawiens an der ottomanischen Staatsschuld werden durch das vorerwähnte Abkommen nicht geregelt, da sie gegenüber der Gesamtheit der interessierten Gläubiger durch Abkommen geregelt werden, die Jugoslawien mit den betreffenden, mit dem Schutz der Gläubigerinteressen betrauten Organisationen abgeschlossen hat oder abschliessen wird.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Generalsekretär  
des Eidgenössischen Politischen Departements:

(gez.) *Kohli*

Bern, den 23. Oktober 1959

Herr Generalsekretär!

Im Nachgang zu dem heute abgeschlossenen Abkommen betreffend die direkte äussere Schuld Jugoslawiens beehre ich mich, Ihnen gegenüber festzuhalten, dass nach Erachten unserer beiden Regierungen die getroffene Vereinbarung angesichts ihres pauschalen Charakters für die eine wie die andere Regierung endgültig ist und alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eigentümer von in diesem Abkommen erwähnten Titeln deckt.

Falls die jugoslawische Regierung jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens andern ausländischen Titelinhabern bei der Regelung gleichartiger Staatsschulden wie der in diesem Abkommen erwähnten eine wesentlich günstigere Behandlung gewähren sollte, unter Berücksichtigung der allgemeinen Regelungsbedingungen, wie sie in dem zugunsten der ausländischen Titelinhaber abgeschlossenen Abkommen enthalten sind, so werden die beiden Regierungen im Laufe des gleichen Jahres Verhandlungen aufnehmen über die Möglichkeit, den schweizerischen Titelinhabern ähnliche Bedingungen zu gewähren, wobei der Zahlungs- und Transferfähigkeit Jugoslawiens Rechnung zu tragen ist.

Genehmigen Sie, Herr Generalsekretär, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Präsident  
der jugoslawischen Delegation:  
(gez.) *Karić*

Bern, den 23. Oktober 1959

Herr Präsident!

Mit einem von heute datierten Schreiben haben Sie mir folgendes bekanntgegeben:

«Im Nachgang zu dem heute abgeschlossenen Abkommen betreffend die direkte äussere Schuld Jugoslawiens beehre ich mich, Ihnen gegenüber festzuhalten, dass nach Erachten unserer beiden Regierungen die getroffene Vereinbarung angesichts ihres pauschalen Charakters für die eine wie andere Regierung angesichts ihres pauschalen Charakters für die eine wie die andere Regierung endgültig ist und alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eigentümer von in diesem Abkommen erwähnten Titeln deckt.

Falls die jugoslawische Regierung jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens ändern ausländischen Titelinhabern bei der Regelung gleichartiger Staatsschulden wie der in diesem Abkommen erwähnten eine wesentlich günstigere Behandlung gewähren sollte, unter Berücksichtigung der allgemeinen Regelungsbedingungen, wie sie in dem zugunsten der ausländischen Titelinhaber abgeschlossenen Abkommen enthalten sind, so werden die beiden Regierungen im Laufe des gleichen Jahres Verhandlungen aufnehmen über die Möglichkeit, den schweizerischen Titelinhabern ähnliche Bedingungen zu gewähren, wobei der Zahlungs- und Transferfähigkeit Jugoslawiens Rechnung zu tragen ist.»

Ich beehre mich, Ihnen bekanntzugeben, dass ich diese Mitteilung zur Kenntnis genommen habe.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Generalsekretär  
des Eidgenössischen Politischen Departements:

(gez.) *Kohli*